

melchers law

MELCHERS

RECHTSANWÄLTE

THEMEN

Die Regulierung von Cannabis zu Genusszwecken kommt

REGULIERUNGSRECHT

Das neue Recht der digitalen Inhalte und Dienstleistungen (Teil 1)

PRAXISREPORT

Sonderkündigungsrecht beim Erwerb einer Immobilie aus Versteigerung oder Insolvenz

PRAXISTIPP



DR. BODO VINNEN

b.vinnen@melchers-law.com

berät seit vielen Jahren Unternehmen aus dem In- und Ausland in den Bereichen Mergers & Acquisitions (M&A), Gesellschaftsrecht sowie (internationales) Handelsrecht. Häufig begleitet er dabei auch grenzüberschreitende Projekte. Herr Dr. Vinnen ist langjähriger Dozent für Außenwirtschaftsrecht/Exportkontrollrecht an der renommierten Frankfurt School of Finance and Management, Frankfurt am Main.

**LIEBE LESERIN,
LIEBER LESER,**

Deutschland hat eine neue Regierung! Die Ampel-Koalition tritt mit dem Slogan „Mehr Fortschritt wagen“ an. Ziel ist eine sozial-ökologisch ausgerichtete Marktwirtschaft – was erwartungsgemäß zu mehr Ordnungspolitik, d. h. mehr staatlicher Steuerung führen wird. Einer der neuen Regulierungsbereiche wird die Legalisierung von Cannabis in Deutschland sein. Insoweit ist zu erwarten, dass die Verwendung von Cannabis und cannabis-haltigen Produkten für Genuss und medizinische Zwecke stark zunehmen wird. Dies wiederum führt zu einer Vielzahl von gesetzlichen Rahmenbedingungen und Genehmigungspflichten für den Anbau, den Import, die Verarbeitung und den Vertrieb der Produkte.

MELCHERS hat hierauf reagiert und die Praxisgruppe „Cannabis Law“ gegründet, um Unternehmen aus dem In- und Ausland bei der Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit in diesem neuen Wirtschaftsbereich rechtlich zu begleiten. Deshalb möchte ich Sie insbesondere auf den Beitrag in dieser Ausgabe hinweisen, der die zukünftig zu erwartenden Entwicklungen in diesem Bereich darstellt.

Ich wünsche Ihnen eine gewinnbringende Lektüre – und vor allem ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2022!

**Mit besten Grüßen
Ihr Dr. Bodo Vinnen**

melchers law 77

ARBEITSRECHT

01 Unfallschutz und Arbeitsschutz im Homeoffice **3**

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

02 Das reverse-engineering bei CAD-Konstruktionszeichnungen und der Schutz von Geschäftsgeheimnissen **4**

REGULIERUNGSRECHT

03 Die Regulierung von Cannabis zu Genusszwecken kommt **6**

WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

04 Beschlussfassungen durch Wohnungseigentümer in der Pandemie **7**

PRAXISREPORT

05 Das neue Recht der digitalen Inhalte und Dienstleistungen (Teil 1) **8 + 9**

PRAXISTIPP

06 Sonderkündigungsrecht beim Erwerb einer Immobilie aus Versteigerung oder Insolvenz **10**

MITTEILUNGEN 5, 11, 12

PUBLIKATIONEN 12

01 Unfallschutz und Arbeitsschutz im Homeoffice

Auf dem Weg zur erstmaligen Arbeitsaufnahme in der eigenen Wohnung besteht *gesetzlicher Unfallschutz*. Das entschied das Bundessozialgericht mit Urteil vom 08.12.2021 (Az.: B 2 U 4/21 R).

Die Entscheidung ist nicht zuletzt deshalb von Interesse, weil mit Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) der Arbeitgeber nach § 28 Abs. 4 IfSG nunmehr *verpflichtet* ist, *unter bestimmten Voraussetzungen Homeoffice* zu ermöglichen.

HOMEOFFICE-REGELUNG NACH DEM INFECTIONS-SCHUTZGESETZ

Der Arbeitgeber hat Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in ihrer Wohnung auszuführen, wenn keine *zwingenden betriebsbedingten Gründe* entgegenstehen. Entgegenstehende Gründe müssen demnach zwingend betriebsbedingt sein, etwa weil andernfalls die Betriebsabläufe erheblich eingeschränkt würden. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen, wobei an die entgegenstehenden Gründe der Beschäftigten keine hohen Anforderungen zu stellen sind.

UNFALLSCHUTZ UND ARBEITSSCHUTZ IM HOMEOFFICE

Die Tätigkeit im Homeoffice muss grundsätzlich an den gleichen *Arbeitsschutzstandards* gemessen werden wie die Tätigkeit im Betrieb am Büroarbeitsplatz. Der Arbeitsplatz im Homeoffice muss so ausgestaltet sein, dass *gesundheitliche Beeinträchtigungen* möglichst auszuschließen sind und die *Arbeitsschutzvorschriften* eingehalten werden.

Wichtige Arbeitsschutzvorschriften sind unter anderem im Arbeitsschutzgesetz, der Betriebssicherheitsverordnung und der Arbeitsstättenverordnung zu finden.

Da bei der Arbeit im Homeoffice oftmals berufliche und private Tätigkeiten fließend ineinander übergehen, stellt sich im Falle eines Unfalls im Homeoffice die Frage, ob der *Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung* greift. Diese Frage war auch Gegenstand der dem Bundessozialgericht zugrundeliegenden Entscheidung.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESSOZIALGERICHTS

Der Kläger arbeitete im häuslichen Büro und befand sich auf dem Weg zur Arbeitsaufnahme von seinem Schlafzimmer in das über eine Wendeltreppe erreichbare Arbeitszimmer, als er auf der Wendeltreppe ausrutschte, fiel und sich einen Brustwirbel brach. Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte Leistungen aus Anlass des Unfalls ab.

Die vorherigen Instanzen waren sich bei der Einordnung des Unfalls als Arbeitsunfall uneinig. Während das Sozialgericht den Weg ins Arbeitszimmer als *versicherten Betriebsweg* ansah, beurteilte ihn das Landessozialgericht als reine Vorbereitungs-handlung, die nicht der Versicherungspflicht unterliege, da sie der eigentlichen Tätigkeit nur vorausgehe. Das Bundessozialgericht bestätigte nun die Entscheidung des Sozialgerichts und stufte den Sturz als *Arbeitsunfall* ein. Der Weg ins Arbeitszimmer – so das Bundessozialgericht – diene allein der *erstmaligen Arbeitsaufnahme* und sei deshalb als *Verrichtung im*

Interesse des Arbeitgebers als Betriebsweg versichert.

NEUREGELUNG DES UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZES

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts sorgt somit für einen besseren Schutz für Arbeitnehmer im Homeoffice. Die bisher geltende Schlechterstellung in Bezug auf den gesetzlichen Unfallschutz bei Arbeiten im Homeoffice im Vergleich zur Tätigkeit im Betrieb wird auch durch die Neuregelung des Unfallversicherungsschutzes im Homeoffice beseitigt, die seit dem 18.06.2021 gilt. Nach § 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII besteht *Unfallschutz im Homeoffice* in gleichem Umfang wie bei Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte. Dadurch wird nunmehr eine *Gleichbehandlung beim Versicherungsschutz* bewirkt, die zuvor, etwa bei Wegen im eigenen Haushalt zur Küche zwecks Nahrungsaufnahme, noch unterschiedlich beurteilt wurde.



FAZIT

Seit der Corona-Pandemie gehört die mobile Arbeit für Unternehmen und Mitarbeiter – nicht zuletzt auch durch die gesetzliche Einführung der Homeoffice-Pflicht – schon fast zum normalen Arbeitsalltag. Umso wichtiger ist es, rechtssichere Rahmenbedingungen zu schaffen und darauf zu achten, dass die Arbeitsschutzvorschriften nicht nur im Betrieb, sondern auch im Homeoffice beachtet werden. Kommt es im Homeoffice zu einem Arbeitsunfall, greift der Unfallschutz in gleichem Umfang wie auf der Unternehmensstätte. ■



KIM WEIDLER

k.weidler@melchers-law.com

berät Unternehmer und Unternehmen zu allen Fragen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts. Schwerpunkte ihrer Tätigkeit sind neben der Gestaltung von Verträgen das Betriebsverfassungsrecht und die Prozessführung.



DR. SEBASTIAN PETRACK

s.petrack@melchers-law.com

LL.M., ist vor allem im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes sowie im IT-Recht tätig. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Mandatsbetreuung liegt im Vertragsrecht.

ml GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

02 Das reverse-engineering bei CAD-Konstruktionszeichnungen und der Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Was tun, wenn ein Unternehmen wertvolles Know-how nicht mittels Schutzrechten geschützt hat oder gar nicht schützen konnte? Seit April 2019 bietet das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) ein umfassendes rechtliches Instrumentarium zum Schutz genau solcher Informationen. Inzwischen sind auch erste gerichtliche Entscheidungen ergangenen, die den Inhalt und Umfang dieses Schutzes präzisieren.

So befasste sich das OLG Düsseldorf in einer Berufungssache mit dem Schutz von CAD-Konstruktionszeichnungen – das sind computergenerierte, detaillierte zwei- oder dreidimensionale Produktdarstellungen – und dem sogenannten *reverse-engineering* (OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.03.2021, Az.: 15 U 6/20).

SACHVERHALT

Die Klägerin stellt vollautomatische, modular aufgebaute Zentrifugen her und vertreibt diese. Zudem bietet sie Serviceleistungen zu deren Überwachung, Wartung und Reparatur an. Für jede Version der Zentrifugen erstellt die Klägerin technische Konstruktionszeichnungen, die im Rahmen der Wartung sowie bei der Herstellung von Ersatzteilen zum Einsatz kommen.

Die Beklagte bietet ebenfalls Wartungen, wiederkehrende Prüfungen sowie Ersatzteile für Zentrifugen an. Der Geschäftsführer der Beklagten war jahrelang als Arbeitnehmer bei der Klägerin tätig.

Die Beklagte erhielt bei einem Auftrag, bei dem es um den Aus-

tausch einer Zentrifugentrommel ging, den Vorzug gegenüber der Klägerin, da sie diese schneller und günstiger als die Klägerin zur Verfügung stellen konnte. Um von einem Drittunternehmen ein Angebot für das Schweißen von Trommleinheiten einzuholen, benutzte die Beklagte zwei CAD-Konstruktionszeichnungen für die Trommel. Diese Zeichnungen waren nahezu identisch mit den CAD-Konstruktionszeichnungen der Klägerin.

Die Klägerin machte gegen die Beklagte unter anderem Ansprüche auf *Unterlassung der Nutzung der CAD-Konstruktionszeichnungen* geltend, da es sich ihrer Ansicht nach hierbei um *Geschäftsgeheimnisse* handele. Das LG Düsseldorf verurteilte die Beklagte in erster Instanz entsprechend. Hiergegen legte die Beklagte Berufung ein und argumentierte, der Inhalt der CAD-Konstruktionszeichnungen sei kein *Geschäftsgeheimnis* wegen *leichter Zugänglichkeit der Trommel*, welche sie im Wege des *reverse-engineering* vermessen hatte, und deren *leichter Nachbaubarkeit*.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das OLG Düsseldorf wies die Berufung ab und bestätigte, dass der Klägerin ein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte zustehe.

Es befand, dass die CAD-Konstruktionszeichnungen der Klägerin Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG seien. Insbesondere komme es nicht darauf an, ob die *Trommeln* als solche leicht zugänglich und zudem leicht nachbaubar waren,

sondern ob die *CAD-Konstruktionszeichnungen* für die Beklagte *allgemein bekannt oder leicht zugänglich* waren. Das war nicht der Fall, denn diese hatte die Klägerin mittels *vertraglicher, organisatorischer und technischer Vorkehrungen* ausreichend gegen eine unberechtigte Kenntnisnahme Dritter geschützt. Insbesondere habe den damaligen Mitarbeiter der Klägerin und aktuellen Geschäftsführer der Beklagten eine *arbeitsvertragliche Verpflichtung zur Geheimhaltung* dieses Geheimnisses getroffen, die dieser verletzt habe. Das führte im Ergebnis dazu, dass nicht nur der ehemalige Mitarbeiter, sondern auch die Beklagte das Geschäftsgeheimnis nicht nutzen durften.

FAZIT

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf zeigt instruktiv auf, welche Anforderungen das neue GeschGehG an den Schutz von Geschäftsgeheimnissen stellt. Gelingt es, diesen durchaus hohen Anforderungen zu entsprechen, vermittelt das GeschGehG dem Geheimnisinhaber ein wirksames rechtliches Instrumentarium gegen die unberechtigte Nutzung von Geschäftsgeheimnissen.

Alle Unternehmen, die über sensible Informationen verfügen, welche für ihre Produkte oder Dienstleistungen essenziell und unabdingbar sind, sollten sich entsprechend wappnen und sich fragen, ob diese Informationen tatsächlich den Erfordernissen des GeschGehG genügen. Insbesondere sollten sie prüfen, ob diese durch angemessene Schutzvorkehrungen gesichert sind. Sollte das nicht der Fall sein, droht den Unternehmen, der Übernahme ihres Know-how durch Dritte nichts entgegenzusetzen zu können. ■



Für Philipp Scharfenberg gibt es einen Grund zu feiern: seit Oktober 2021 ist er berechtigt, die Bezeichnung „Fachanwalt für Vergaberecht“ zu führen. Dies ist nach dem Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht bereits seine zweite Fachanwaltsbezeichnung.

Voraussetzung zur Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für Vergaberecht ist neben einer mehrjährigen Tätigkeit als Rechtsanwalt der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse im Vergaberecht sowie die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung

von mindestens 40 vergaberechtlichen Fällen innerhalb der letzten drei Jahre.

Die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung unterstreicht die besondere Expertise von Philipp Scharfenberg im Vergaberecht.

MELCHERS gratuliert Philipp Scharfenberg zu dieser Auszeichnung seiner Fachkenntnisse und wünscht ihm weiterhin viel Erfolg. ■

ml MITTEILUNG

Fachanwalts- titel für Philipp Scharfenberg

„Alles außer Geld“ – so der Titel der Legal Tribune Online (LTO) Associate-Umfrage 2021. Darin bewerten über 2.000 Associates ihre Arbeitgeber aus Deutschlands Wirtschaftskanzleilandschaft – anonym und damit schonungslos ehrlich. Zahlreiche Soft-Faktoren wurden in der Umfrage abgefragt. Wo kann man international arbeiten? Wer bietet die besten Fortbildungen an? In welcher Kanzlei wird die Work-Life-Balance als hoch eingeschätzt? Wer hat den meisten Spaß im Büro und abseits der Schriftsätze?

Wir freuen uns, dass die befragten Associates 2021 MELCHERS nicht nur zum Gesamtsieger gemacht haben, sondern dass bei MELCHERS auch die zufriedensten Associates arbeiten und diese ihre Work-Life-Balance als am besten einschätzen.

Zufriedene Associates sind die Zukunft unserer Kanzlei, daher gehört ein gutes Miteinander zur „Kanzlei-DNA“ von MELCHERS. Wir nehmen diese Auszeichnung als Ansporn, uns weiter zu verbessern, um auch künftig ein Arbeitsumfeld zu bieten, in dem sich

alle MitarbeiterInnen wohlfühlen. Nur zufriedene MitarbeiterInnen erbringen Höchstleistungen. Daher ist eine Investition in Mitarbeiterzufriedenheit immer auch eine Investition in unsere Beratungsqualität.

Danke an alle Associates, die an der Umfrage teilgenommen und MELCHERS zu dieser Spitzenplatzierung verholfen haben.

LTO ist eines der führenden deutschsprachigen Online-Rechtsmagazine und gehört zur Wolters Kluwer Deutschland GmbH. ■

ml MITTEILUNG

Bei MELCHERS arbeiten die zufriedensten Associates



Erneut werden sowohl die gesamte Kanzlei MELCHERS als auch einzelne Kollegen im JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien 2021/2022 empfohlen. Wir freuen uns darüber und gratulieren unseren Kollegen zur persönlichen Empfehlung. So schätzen Mandanten Dr. Andreas Masuch als „exzellent“. Dr. Carsten Lutz wird von Mandanten als „sehr analytisch, dogmatisch und zugleich pragmatisch“ gelobt. Wettbewerber schätzen an ihm, dass er „rou-



tiniiert und verlässlich“ ist. Tobias Wellensiek wird von Mandanten als „kompetent und souverän“ beurteilt.

Das JUVE Handbuch informiert seit 1998 exklusiv über den deutschen Anwaltsmarkt. Die JUVE-Redaktion recherchiert unabhängig und gibt Auskunft über knapp 800 Kanzleien – von der spezialisierten Boutique bis zur Großkanzlei. Mandanten und Anwälte sind dabei die wichtigsten Informationsquellen für die JUVE-Redakteure. Die Kanzleien sind sortiert nach Städten bzw. Regionen und nach Rechtsgebieten. ■

ml MITTEILUNG

JUVE empfiehlt MELCHERS



MICHELLE HEMBURY

m.hembury@melchers-law.com

ist seit Anfang 2021 Teil der Gaming & Betting Law Practice Group bei MELCHERS und berät in allen Fragen des Verwaltungs- und Glücksspielrechts.

ml REGULIERUNGSRECHT

03 Die Regulierung von Cannabis zu Genusszwecken kommt

Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung lässt keinen Zweifel: „Wir führen die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften ein“. Hinter diesem schlichten Satz verbirgt sich eine große bevorstehende Umwälzung, die das Ende einer jahrzehntelangen, für viele Experten gescheiterten Prohibitions politik bedeutet. Das seit dem 10.12.1929 in Deutschland bestehende Cannabisverbot führte zu einem gigantischen Schwarzmarkt, auf dem abzugsfrei Umsätze in Milliardenhöhe erwirtschaftet und dabei weder Regeln zum Gesundheitsschutz noch zum Jugend- und Verbraucherschutz beachtet wurden. Im Jahr 2020 wurden knapp 80% der cannabisbezogenen Verfahren wegen unerlaubten Besitzes von Cannabis geführt; sie fokussierten sich damit primär auf die Konsumenten. Eine nachhaltige Eindämmung des Cannabishandels konnte nicht erreicht werden. Aufgrund der Ineffektivität der bisherigen Regulierung und zur Entlastung der Strafverfolgungsbehörden einigten sich die Landesregierungen im Rahmen

von Richtlinien sogar auf Schwellenwerte, unterhalb derer von einer Strafverfolgung abgesehen werden konnte (§ 31a BtMG). Vor dem Hintergrund dieser gescheiterten Prohibition erscheint die Legalisierung konsequent. Kanada und zahlreiche US-amerikanische Bundesstaaten haben diesen Weg bereits vor Jahren eingeschlagen. Andere Staaten wie die Niederlande, Uruguay und Malta verfolgen Konzepte einer Teillegalisierung. Mit der Neuregulierung geht auch eine Cannabissteuer einher, die sich beispielsweise nach dem Gewicht des jeweiligen Endverkaufsprodukts bemessen könnte und der öffentlichen Hand nicht unerhebliche Einnahmen bringen sollte.

WIEDERBELEBUNG DES CANNABISKONTROLLGESETZES?

Der Versuch, Cannabis zu Genusszwecken zu legalisieren, ist in Deutschland nicht neu. Bereits Anfang 2015 brachte die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen den Entwurf eines Cannabis kontrollgesetzes (CannKG) in den deutschen Bundestag ein. Der Entwurf scheiterte allerdings zuletzt im Gesundheitsausschuss Anfang 2020, da Union, SPD und AfD den Gesetzesentwurf ablehnten. Wie wird also die neue Regulierung aussehen? Angesichts der enormen Herausforderungen, die die neue Bundesregierung zu bewältigen hat, ist es unwahrscheinlich, dass sie hinsichtlich eines Gesetzesentwurfes das Rad neu erfinden wird. Der gescheiterte Entwurf lässt die großen Themen im Rahmen der Regulierung von Cannabis zu Genusszwecken bereits erkennen – gleichwohl werden noch viele Fragen zu klären sein.

Neben der *Priorität des Jugend- und Gesundheitsschutzes* wird die Frage beantwortet werden müssen, welche Teilnehmer der Handelskette *Zugang zum legalen Markt* erhalten können. Hier wird es vor allem um die Prüfung und den Nachweis der *Zuverlässigkeit* gehen. Hinzu kommen Themen der *Marktaufsicht*, der *behördlichen Zuständigkeit*, der *Besteuerung* sowie des Umgangs mit Cannabis im *Straßenverkehr*. Sollte der Gesetzesentwurf von 2015 die Grundlage für das zukünftige Gesetzgebungsvorhaben darstellen, würden Marktteilnehmer in Erlaubnisverfahren nicht nur ihre Zuverlässigkeit nachweisen müssen, sondern hätten auch ausführlich darzulegen, wie die unternehmensinternen Maßnahmen und Standards zum Verbraucher- und Jugendschutz umgesetzt werden. Hierunter kann z.B. die Sicherstellung von Qualitätsstandards fallen oder die Sensibilisierung für Themen wie Suchterkennung und Suchtberatung von unmittelbar in Kundenkontakt stehenden Verkäufern und Verkäuferinnen.

FAZIT

Nach der wenig erfolgreichen Prohibitions politik der letzten Jahrzehnte kann die Legalisierung von Cannabis auch zu Genusszwecken der richtige Weg sein. Das Ziel einer verantwortungsvollen Regulierung muss aber neben einem ausreichenden Gesundheitsschutz, der Entkriminalisierung von Konsumenten und der Bekämpfung des Schwarzmarktes vor allem ein umfassender Jugendschutz sein. Mit Spannung darf erwartet werden, wie die neue Regierung die Brücke von einem Totalverbot zu einer restriktiven Regulierung schlagen wird. Wir werden Sie über die Entwicklungen auf dem Laufenden halten. ■



04 Beschlussfassungen durch Wohnungseigentümer in der Pandemie

Auch Wohnungseigentümergemeinschaften sind durch die mit der Corona-Pandemie einhergehenden Kontaktbeschränkungen mit erheblichen Problemen konfrontiert. Insbesondere größere Gemeinschaften stehen angesichts der steigenden Infektionszahlen erneut vor der Frage, wie sie notwendige Beschlüsse fassen sollen. So wurde seitens des Gesetzgebers lediglich auf Einzelproblematiken eingegangen und beispielsweise bestimmt, dass ein bestellter Verwalter trotz ausgelaufenen Vertrags im Amt bleiben darf. Die Frage, wie Beschlüsse zu Zeiten der Pandemie rechtssicher und insbesondere ohne gesundheitliche Gefährdung gefasst werden können, wurde auf Gesetzesebene jedoch noch nicht gelöst. Dass bzw. wie trotz steigender Inzidenzen dennoch eine Entscheidungsfindung möglich ist, wird nachfolgend aufgezeigt.

UMLAUFVERFAHREN

Eine Möglichkeit, losgelöst von einer Präsenzveranstaltung rechtswirksam Beschlüsse zu fassen, ist das *Instrumentarium des Umlaufbeschlusses*. Nachteil dieses Verfahrens ist allerdings, dass ein wirksamer Beschluss *grundsätzlich* nur im Falle einer *Einstimmigkeit* zustande kommt. Damit eignet sich diese Möglichkeit insbesondere bei Themen, hinsichtlich derer bereits im Vorfeld abzusehen ist, dass keine Nein-Stimmen abgegeben werden. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die erst jüngst durchgeführte WEG-Reform auf formeller Ebene betreffend das Umlaufverfahren zu Erleichterungen führte. So bedürfen Umlaufbeschlüsse nunmehr nur noch der *Textform* anstatt der vorherigen Schriftform.

Denkbar ist daher auch hier die Nutzung von E-Mails, WhatsApp oder anderen technischen Mitteln. Ebenso wurde die Hürde der eingangs thematisierten Einstimmigkeit teilweise gesenkt, indem zumindest bezüglich konkreter Beschlussgegenstände *im Vorhinein* beschlossen werden kann, dass bei Durchführung des Umlaufbeschlusses die *Stimmenmehrheit* genügt.

ONLINE-TREFFEN ALS VORBEREITUNG ZUM UMLAUFVERFAHREN

Bei komplexen Themen und einem zu erwartenden erhöhten Diskussionsbedarf ist die Durchführung eines *informellen Online-Treffens* in vielen Fällen eine Möglichkeit, bestehende Uneinigkeiten zu beseitigen und ein persönliches Treffen zu ersetzen. Können im Vorfeld Themen besprochen werden, kann möglicherweise nach Abwägen bestehender Vor- und Nachteile doch eine Einstimmigkeit erzielt und die Voraussetzung für eine Beschlussfassung im Wege des Umlaufverfahrens geschaffen werden.

ERTEILUNGEN VON VOLLMACHTEN

Eine weitere Möglichkeit, die *Teilnehmerzahlen* einer Präsenzveranstaltung zu *reduzieren*, ist die Erteilung von Vollmachten. So lassen es die meisten *Teilungserklärungen* zu, anderen Eigentümern oder dem Verwalter vor Stattfinden der Versammlung im Wege einer Bevollmächtigung den Abstimmungswunsch mitzuteilen. Somit kann der ermächtigte Personenkreis im Sinne der Vollmacht erteilenden Person abstimmen. Um formelle Fehler zu vermeiden, ist anzuraten, vor Er-

teilung einer Vollmacht die einschlägige Teilungserklärung zu sichten. Oftmals ist dort genau festgelegt, welchen Personengruppen Vollmacht erteilt werden darf. Erteilen alle Mitglieder einer Gemeinschaft der Verwaltung Vollmacht, ist die Situation denkbar, dass eine Versammlung mit lediglich einer Person, namentlich dem Verwalter, durchgeführt werden kann. Abschließend ist anzumerken, dass die Vollmacht im Wege einer Vollmachtsurkunde erteilt werden sollte.

ONLINE-VERSAMMLUNGEN

Reine Online-Veranstaltungen sind trotz voranschreitender Digitalisierung in naher Zukunft nicht zu erwarten. So wurde Eigentümern im Wege der WEG-Reform zwar eine Beschlusskompetenz eingeräumt, *einzelnen Mitgliedern* die Online-Teilnahme an einer Versammlung zu ermöglichen. Eine *reine Online-Eigentümerversammlung* ist jedoch nach wie vor *gesetzlich nicht vorgesehen*.

FAZIT

Auch wenn Eigentümergemeinschaften durch die Pandemie mit nicht unerheblichen Problemen in Bezug auf die Beschlussfassung konfrontiert sind, gibt es dennoch Möglichkeiten, erforderliche Maßnahmen rechtlich korrekt zu beschließen. Es bleibt abzuwarten, ob künftig auch das Wohnungseigentumsgesetz die voranschreitende Digitalisierung berücksichtigt und möglicherweise in Zukunft eine vollständig auf digitalem Wege durchgeführte Versammlung möglich sein wird. ■



SVENJA RIEDLING

s.riedling@melchers-law.com

berät als Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht ihre Mandanten umfassend im gewerblichen Mietrecht sowie im Wohnungseigentumsrecht und vertritt hierbei ihre Interessen sowohl außergerichtlich als auch vor Gericht. Frau Riedling veröffentlicht regelmäßig in der Zeitschrift für Immobilien- und Mietrecht (IMR).



DR. SEBASTIAN PETRACK

s.petrack@melchers-law.com

LL.M., ist vor allem im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes sowie im IT-Recht tätig. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Mandatsbetreuung liegt im Vertragsrecht.

ml PRAXISREPORT

05 Das neue Recht der digitalen Inhalte und Dienstleistungen (Teil 1)

Für Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern, die die Zurverfügungstellung von digitalen Produkten oder digitalen Dienstleistungen an den Verbraucher betreffen, gibt es ab dem 01.01.2022 eine maßgebliche Neuerung. Der deutsche Gesetzgeber hat die Richtlinie (EU) 2019/770 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen („dID-RL“) in das Bürgerliche Gesetzbuch („BGB“) umgesetzt und diesem hiermit ein vollkommen neues und komplexes Regelungssystem hinzugefügt. Das neue Regelungssystem wird 22 gänzlich neue Paragraphen umfassen, nämlich die §§ 327-327u BGB. Zudem werden dem allgemeinen Verbraucherrecht, dem Kauf-, Schenkungs-, Miet- und Werkvertragsrecht fünf weitere neue Paragraphen hinzugefügt und ferner sechs bestehende Paragraphen abgeändert. Der bloße Umfang der Veränderungen im BGB lässt bereits erahnen, dass hier etwas Großes im Gange ist.

Nachfolgend werden in zwei Beiträgen die wesentlichen Neuerungen, die die Umsetzung der dID-RL mit sich bringt, kurz vorgestellt. Teil 1 widmet sich in dieser Ausgabe einer kurzen Einführung in das neue Regelungssystem und einem Kurzüberblick zu der Frage, wann das neue Recht Anwendung findet und welche wesentlichen Leistungspflichten es mit sich bringt. Teil 2 folgt in Ausgabe 78 der melchers law und beleuchtet insbesondere

Fragen der Gewährleistung und Möglichkeiten zur ihrer – rechtskonformen – Abmilderung bzw. Umgehung.

ALLGEMEINES

Der deutsche Gesetzgeber hat sich entschieden, die Vorgaben der dID-RL im BGB systematisch so zu platzieren, dass diese eine Art „allgemeiner Teil“, aber kein in sich abgeschlossenes Regelungssystem darstellen. Sie sollen die bereits im BGB bestehenden Regelungen, zum Beispiel zum Kauf, zur Miete und zum Werkvertrag, ergänzen. Ob das dazu führt, dass die neuen Vorschriften „neben“ den bereits bestehenden Vorschriften stehen oder ob sie diese „verdrängen“, wird sich erst noch zeigen.

ANWENDUNGSBEREICH

Der wesentliche Kern der Neuregelungen besteht aus den neu eingefügten Vorschriften der §§ 327-327s BGB. Die Bestimmungen werden anwendbar sein, wenn es um Verbraucherverträge, also Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, geht, welche die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen („digitale Produkte“) durch den Unternehmer gegen Zahlung eines Preises zum Gegenstand haben. Das kann etwa der Fall sein, wenn es um (beispielsweise Kauf-/Programmierungs-/Nutzungs-/Miet-) Verträge über digitale Produkte, wie

- Programme, wie Microsoft Office,
- Anwendungen, beispielsweise Applikationen (Apps),
- Dateien, beispielsweise Filme, Musik, (Hör-)Bücher,

- Streaming-Dienste, wie Netflix oder Amazon Prime,
- Cloud-Dienste, zum Beispiel Dropbox oder
- soziale Netzwerke, wie Facebook

geht. Je nach Vertragstyp kann die Bereitstellung einmalig sein, wie beim Kauf eines Hörbuchs, oder dauerhaft, wie beim Zugriff auf Netflix im Rahmen eines Abonnements.

Der vom Verbraucher zu zahlende Preis für die digitalen Produkte kann Geld inklusive digitaler Währungen, zum Beispiel Bitcoin oder Steam-Guthaben sein. Es können aber auch personenbezogene Daten sein, zum Beispiel ein Profil mit persönlichen Daten, wie Name, E-Mail sowie Angaben zum Musikgeschmack und den letzten Reisezielen des Verbrauchers oder auch Bilder seiner Person.

Die neuen Vorschriften finden ebenfalls Anwendung, wenn es sich um sogenannte „Paketverträge“ handelt. Ein Paketvertrag liegt beispielsweise vor, wenn der Verbraucher in einem Elektronikgeschäft sowohl eine PlayStation 5 als auch ein Spiel kauft. Daneben kommen die neuen Vorschriften zur Anwendung, wenn es um sogenannte „Sachen mit digitalen Produkten“ geht, zum Beispiel um den Kauf eines Smart-TV, der eine Netflix-App beinhaltet. Die neuen Vorschriften gelten hierbei aber lediglich hinsichtlich der Netflix-App, nicht bezüglich des Smart-TV.

Spiegelbildlich nehmen die neuen Vorschriften einige Verträge ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich aus. Als Beispiel genannt sei der Fall, dass ein Rechtsanwalt rechtliche Beratungsleistungen erbringt und hierbei auf digitale Produkte, beispielsweise Microsoft Word, Power Point oder Adobe PDF, zurückgreift. Ebenso sind sie nicht anwendbar bei Fi-

nanz- sowie Glücksspieldienstleistungen.

KURZÜBERSICHT AUSGEWÄHLTER VORSCHRIFTEN

Die neuen Vorschriften bringen sowohl Bekanntes als auch Neues mit sich. Im Wesentlichen handeln sie von Folgendem:

- Pflichten zur mangelfreien Bereitstellung digitaler Produkte
- Aktualisierung von digitalen Produkten
- Gewährleistung im Falle mangelhafter digitaler Produkte
- Möglichkeit der Vertragsbeendigung
- Regelungen über die Verteilung der Beweislast
- Verjährung von Ansprüchen
- Änderungen an digitalen Produkten
- Möglichkeiten von Haftungs erleichterungen

BEREITSTELLUNG

Der Unternehmer hat dem Verbraucher das digitale Produkt *unverzüglich bereitzustellen*. Je nach Vertragstyp kann das eine einmalige Bereitstellung sein, wie beim Kauf eines Hörbuchs, oder eine dauerhafte Bereitstellung, wie beim Zugriff auf Netflix im Rahmen eines Abonnements. Das liest sich wie eine Selbstverständlichkeit, ist in der Praxis aber nicht stets so einfach. Man denke nur an seinen eigenen Telefon-/Internetanschluss und die Zeit, die in der Regel bisher vergangen ist, bis dieser von einem Techniker aktiviert wurde. Selbstverständlich bleiben aber Vereinbarungen über den Zeitpunkt der Zurverfügungstellung möglich.

Sollte der Unternehmer das digitale Produkt nicht zum versprochenen Zeitpunkt bereitgestellt haben, kann der Verbraucher den Vertrag *sofort beenden*, wenn er den Unternehmer aufgefordert hat, das digitale Produkt bereitzustellen, der Unternehmer dem aber nicht unverzüglich nachkommt. Einer Fristsetzung, wie sie ansonsten rechtlich not-

wendig ist, bedarf es hier nicht. Der Verbraucher kann zudem Schadensersatz für die unterbliebene Bereitstellung verlangen.

AKTUALISIERUNG

Ein echtes Novum ist die Pflicht des Unternehmers, die digitalen Produkte *aktualisierbar* zu halten. Der Unternehmer ist demnach nicht verpflichtet, die digitalen Produkte aktiv zu aktualisieren, sondern lediglich die *Aktualisierungen* für den Verbraucher *vorzuhalten*. Der Gesetzgeber verpflichtet den Unternehmer diesbezüglich, dem Verbraucher Aktualisierungen, die zur Aufrechterhaltung der *Funktionsfähigkeit* der digitalen Produkte dienen, sowie *Sicherheitsaktualisierungen* zur Verfügung zu stellen. Sogenannte Upgrades, die zu einer Funktions- und/oder Leistungssteigerung führen, muss der Unternehmer indes nicht vorhalten. Das leuchtet bei Verträgen, die eine dauerhafte Leistung des Unternehmers beinhalten, ohne Weiteres ein, denn solange der Verbraucher die Leistung in Anspruch nimmt, soll er diese uneinträchtig und auf möglichst sicherem Wege nutzen können. Allerdings gilt diese Pflicht auch dann, wenn der Unternehmer dem Verbraucher ein digitales Produkt lediglich einmalig bereitstellt, zum Beispiel eine Software programmiert und mit einem bestimmten Programmstand zur Verfügung stellt. Hier wird es den Gerichten überlassen bleiben, im Einzelfall den entsprechenden Zeitraum festzulegen. Maßstab ist derjenige Zeitraum, den der Verbraucher vor dem Hintergrund des in Rede stehenden digitalen Produkts erwarten kann. Ob das beispielsweise auch dazu führen kann, dass ein Unternehmer ältere Software-Versionen, wie zum Beispiel bestimmte Microsoft Windows-Versionen, funktionsfähig erhalten muss, wird die Rechtsprechung sicherlich zu klären haben.

FAZIT

Die dID-RL stellt nur einen Teil der europäischen verbraucher-schützenden Bestimmungen dar, die im Jahre 2021 in das BGB neu eingeführt wurden. Plakativ sei nur genannt, dass zudem der Katalog der unwirksamen AGB-Klauseln und das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen erweitert sowie eine Verpflichtung zur Implementierung eines Kündigungs-Buttons für Dauerschuldverhältnisse vorgesehen wurde.

Die neuen Vorschriften der dID-RL dürften denjenigen, die mit dem Vertrieb von digitalen Produkten bereits vertraut sind, nicht vollkommen neu erscheinen. Im Gegenteil, ein großer Teil der neuen Vorschriften dürfte für viele Unternehmen schon gängige Praxis sein.

Bereits jetzt ist klar, dass sich die neuen Vorschriften lediglich mithilfe der Gerichte präzisieren lassen werden. Hiervon geht selbst die dID-RL aus. Insbesondere die Bestimmung der Reichweite der neuen Vorschriften oder das „Bezahlen mit Daten“ und die datenschutzrechtlichen Folgefragen werden die Gerichte sicherlich beschäftigen. ■





DR. DIETER THÜNNESEN

d.thuennesen@melchers-law.com

Dipl.-Betriebswirt, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht, ist seit 1982 als Anwalt tätig. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Gesellschaftsrecht und im Handelsrecht. Aufgrund seiner langjährigen Erfahrung als Prozessvertreter von Unternehmen und als Insolvenzverwalter berät und vertritt er Unternehmen, Gesellschafter, Geschäftsführer und Gläubiger in und außerhalb von Insolvenzverfahren.

ml PRAXISTIPP

06 Sonderkündigungsrecht beim Erwerb einer Immobilie aus Versteigerung oder Insolvenz

In Zeiten einer nicht zu stillenden Nachfrage nach Immobilien sind die Zwangsversteigerungen rar geworden. Meist – jedenfalls bei Wohnimmobilien – findet sich ein Interessent mit einem Angebot über dem Verkehrswert. Bei Gewerbeimmobilien sieht der Markt anders aus.

EINSCHRÄNKUNG DES GRUNDSATZES „KAUF BRICHT NICHT MIETE“

Besondere Situationen können sich aus der Vermietung der Immobilie ergeben, bei denen der Mieter oder die Mietvertragsbedingungen den Vorstellungen des Interessenten nicht entsprechen. Beim freihändigen Erwerb gilt der Grundsatz nach § 566 BGB „Kauf bricht nicht Miete“. Dies bedeutet, dass Mietpartei und Vertragsbedingungen zwingend zu übernehmen sind.

Bei einer Ersteigerung oder beim Erwerb der Immobilie aus einer Insolvenzmasse erfährt dieser Grundsatz Einschränkungen, weshalb manchmal durchaus auch dieser Weg beschritten wird, um die Immobilie besser zu verwerten. § 57a ZVG berechtigt den Ersteher einer Immobilie durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung und § 111 InsO berechtigt den Käufer einer Immobilie beim Erwerb vom Insolvenzverwalter zu einer „Sonderkündigung“. Der Erwerber wird berechtigt, das Miet- oder Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Beiden Regelungen liegt der Zweck zugrunde, vorrangig die Gläubiger des Vollstreckungsschuldners zu schützen, so dass den Gläubigern nicht der Wert

der Immobilie durch einen „vertraglichen Mieterschutz“ entzogen oder vorenthalten werden kann.

BGH-ENTSCHEIDUNG ZUM SONDERKÜNDIGUNGSRECHT

In einem am 15.09.2021 entschiedenen Fall (Az.: VIII ZR 76/20) hatte der Bundesgerichtshof (BGH) über das Sonderkündigungsrecht nach dem Erwerb einer Wohnung aus einer Versteigerung zu entscheiden. Der Ersteigerer bekam Recht.

Aufgrund seiner „Sonderkündigung“ konnte er trotz des vertraglichen Ausschlusses einer Kündigung wegen Eigenbedarfs das Mietverhältnis wegen Eigenbedarfs wirksam kündigen und vom Mieter die Räumung verlangen. Bei einem gewöhnlichen Kauf vom Eigentümer wäre die Kündigung aber an dem „vertraglichen Mieterschutz“ gescheitert.

In seiner Entscheidung stellte der BGH klar, dass weder eine vertraglich vereinbarte längere Kündigungsfrist noch eine Befristung noch ein vertraglicher Ausschluss des Kündigungsrechts für gesetzlich anerkannte Kündigungsgründe (wie vorliegend den Eigenbedarf) das Sonderkündigungsrecht des Ersteigerers tangieren. Der Ersteigerer trete zwar in das Mietverhältnis ein, er sei aber berechtigt, dieses unter Beachtung der gesetzlichen Kündigungsvorschriften und unter Einhaltung lediglich der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen. Dieses Sonderkündigungsrecht könne nicht vorher durch Vereinbarungen zwischen dem Eigentümer, Vermieter oder Vollstreckungsschuldner einerseits und dem

Mieter andererseits ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der BGH bekräftigt mithin das Argument des Gläubigerschutzes, das einen möglichst hohen Erlös für die das Verfahren betreibenden Gläubiger verlange, weshalb der Ersteher der Immobilie sich von den vertraglichen Lasten eines Mietvertrages befreien können müsse.

Nachdem § 111 InsO eine gleichlautende Regelung zum Verkauf der Immobilie durch den Insolvenzverwalter enthält, gilt beim Erwerb vom Insolvenzverwalter das Gleiche.

Wichtig ist in zeitlicher Hinsicht, dass das Sonderkündigungsrecht nur für den „ersten Termin“ gilt, zu dem eine Kündigung zulässig ist. Die Möglichkeit der gesetzlichen Kündigung besteht also nur für die erste objektive Kündigungsmöglichkeit.

MIETERSCHUTZ

Anders sieht die Situation aus, wenn der Mieter sich durch Grundbucheintragungen oder durch Vereinbarungen mit dem Zwangsvollstreckungsgläubiger „abgesichert“ hat. Dann hilft das gesetzliche Sonderkündigungsrecht dem Erwerber nicht und schadet folglich auch nicht dem Mieter.

TIPP

Der Erwerb aus der Zwangsversteigerung oder vom Insolvenzverwalter erlaubt als Sonderkündigung eine gesetzliche Kündigung, wenn der Mietvertrag zur Kündbarkeit Abweichendes regelt. Das kann für den Gläubiger und für den Erwerber von erheblichem Vorteil sein. Für den Mieter bedeutet das Sonderkündigungsrecht aber umgekehrt auch eine Unsicherheit, gegen die er sich schützen sollte. Er ist nicht schutzlos, aber allein durch einen „guten Mietvertrag“ ist er nicht geschützt. ■

MELCHERS gratuliert Dr. Victoria Berger und Dr. Sebastian Petrack, LL.M. zu ihrer Aufnahme als Partner von MELCHERS mit Wirkung zum 01.01.2022.



Victoria Berger wechselte 2015 als Associate von SZA Schilling Zutt & Anschutz in das Hei-

delberger Büro von MELCHERS. Sie ist Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht und zertifizierte Unternehmensnachfolgerin (zentUma e.V.). Ihre gesellschaftsrechtliche Beratung schätzen unsere Mandanten insbesondere zu Fragen der Haftung von Unternehmensleitern, bei Compliance- und Corporate Governance-Themen und bei der Gestaltung der Unternehmensnachfolge.

Sebastian Petrack begann 2014 seine Anwaltskarriere bei MELCHERS. Von 2017 bis 2019 war er zwischenzeitlich für eine internationale Großkanzlei tätig, bevor er in das Frankfurter Büro



von MELCHERS zurückkehrte. Er berät Unternehmen und Unternehmer umfassend zu allen Fragen des Gewerblichen Rechtsschutzes und des IT-Vertragsrechts. Dafür ist er nicht zuletzt aufgrund des absolvierten Masterstudiums „Gewerblicher Rechtsschutz“ besonders qualifiziert. ■

ml MITTEILUNG

Neue Partner bei MELCHERS: Dr. Victoria Berger und Dr. Sebastian Petrack, LL.M.

Zusammen mit ihren Frankfurter Kollegen Dr. Bodo Vinnen und Lennart Hoffmann gründeten die Rechtsanwältin Michelle Hembury sowie die Rechtsanwältin Roman Herpich und Nikolai Straimer Ende des vergangenen Jahres die MELCHERS Cannabis Law Practice Group. Die neue Praxisgruppe soll Unternehmen im Rahmen der von der neuen Bundesregierung angekündigten Legalisierung von Cannabis sowohl in relevanten Compliance- und Corporate-Themen als auch in regulatorischen Fragen beraten. MELCHERS kann Unternehmen und Investoren als Full-service-Wirtschaftskanzlei aber auch darüber hinaus kompetent und umfassend rechtlich unterstützen.



Dr. Bodo Vinnen ist seit knapp 20 Jahren als Partner bei MELCHERS und verfügt über

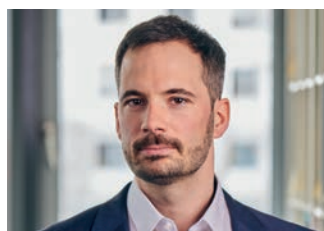
umfangreiche Erfahrung in Genehmigungsverfahren für regulierte Märkte und den damit verbundenen aufsichtsrechtlichen Fragestellungen. Er lehrt seit vielen Jahren als Dozent an der renommierten Frankfurt School of Finance and Management.



Lennart Hoffmann ist spezialisiert auf die Bereiche Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Lebensmittelrecht. Er hat mehrjährige Erfahrung in der rechtlichen Beratung zur Verwendung von Cannabis und Cannabidiol unter anderem in Lebensmitteln und Kosmetika.



Michelle Hembury, Roman Herpich und Nikolai Straimer aus dem Heidelberger Büro verfügen über die nötige Expertise im Regulierungsrecht. Durch die mehrjährige Beratung internationaler Unternehmen bei komplexen verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren im Glücksspiel-



recht haben sie sich auf umfassende Zuverlässigkeitsprüfungen spezialisiert. Diese Erfahrung und Fertigkeit sind bei ähnlich gelagerten Genehmigungsverfahren im Zuge der Legalisierung von Cannabis von großem Vorteil. ■

ml MITTEILUNG

Neue Praxisgruppe „MELCHERS Cannabis Law“

MELCHERS

CANNABIS LAW

MELCHERS unterstützt die Weihnachtspäckchenaktion der Feuerwehr Gaiberg

Seit vielen Jahren bittet die Feuerwehr Gaiberg im Dezember um die Spende von Weihnachtspäckchen für Obdachlose. Die Päckchen mit leckeren und nützlichen Kleinigkeiten wie Schokolade, Fertigmahlzeiten, warmen Socken oder Handschuhen werden von freiwilligen Helfern gesammelt und in der Weihnachtszeit an Obdachlose verschiedener Einrichtungen in der Rhein-Neckar-Region verteilt. Die Feuerwehr Gaiberg kooperiert dabei zum Beispiel mit der BRÜCKE in Schwetzingen, dem Wichernheim in Heidelberg, dem Talhof in Schriesheim, dem Haus Bethanien in Mannheim sowie der Plattform in Walldorf und beschenkt darüber hinaus einzelne bedürftige Personen, die den Helfern bekannt sind. 2021 konnten

897 Päckchen und Geldspenden in Höhe von 800,00 EUR übergeben werden. Besonders freuen sich die Empfänger, wenn dem Päckchen noch ein persönlicher Gruß der Schenker beigelegt ist.

Stephanie Diemer, Mitarbeiterin der Insolvenzrechtsabteilung von MELCHERS, ist seit Lan-

gem bei der Gaiberger Feuerwehr aktiv und engagiert sich in diesem Rahmen auch jedes Jahr für die 2015 ins Leben gerufene Weihnachtspäckchenaktion. Sie hilft nicht nur durch das Sammeln und Verteilen der Päckchen, sondern leitet auch das Organisationsteam der Aktion. So motiviert sie stets ihre Kolleginnen und Kollegen bei MELCHERS, fleißig Päckchen für die gute Sache zu packen. MELCHERS dankt Frau Diemer für ihr außergewöhnliches ehrenamtliches Engagement und wünscht der Aktion weiterhin viel Erfolg. ■



IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Melchers Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Heidelberg
Amtsgericht Mannheim PR 700195

CHEFREDAKTION

Dr. Ilona Renke
i.renke@melchers-law.com

KONZEPTION UND GESTALTUNG

CT Medienberatung, Wiesloch
bfw tailormade communication
GmbH, Neustadt a. d. Weinstraße

ERSCHEINUNGSWEISE

4 Ausgaben pro Jahr

NACHBESTELLUNGEN

newsletter@melchers-law.com

STANDORTE UND KONTAKT

HEIDELBERG
Im Breitspiel 21, 69126 Heidelberg
T +49-(0)6221-18 50-0
F +49-(0)6221-18 50-1 00
E heidelberg@melchers-law.com

BERLIN
Katharinenstraße 8, 10711 Berlin
T +49-(0)30-3 10 13 99-0
F +49-(0)30-3 10 13 99-10
E berlin@melchers-law.com

FRANKFURT AM MAIN
Solmsstraße 71
60486 Frankfurt/Main
T +49-(0)69-6 53 00 06-0
F +49-(0)69-6 53 00 06-40
E frankfurt@melchers-law.com

MANNHEIM
O4, 7
68161 Mannheim
T +49-(0)621-411025
F +49-(0)621-411027
E mannhaim@melchers-law.com

www.melchers-law.com



ml PUBLIKATIONEN

Betriebsratsfähigkeit (un-)selbstständiger Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften

Die Anzahl ausländischer Gesellschaften, die in Deutschland Arbeitsstätten errichten, nimmt stetig zu. Mit dieser Entwicklung einher gehen betriebsverfassungsrechtliche Fragen. Insbesondere ist die Anwendbarkeit des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) auf solche Arbeitsstätten bzw. deren Betriebsratsfähigkeit zu prüfen. Besonderheiten können sich ergeben bei Arbeitsstätten ausländischer Gesellschaften, die innerhalb Deutschlands in

Grenznähe errichtet werden. Die MELCHERS Partner Koller-van Delden und Gallini informieren in ihrem Beitrag anhand praxisnaher Fallkonstellationen die Rechtslage zu diesen und zu weiteren angrenzenden Fragestellungen.

Der Beitrag von Martin Koller-van Delden und Dominik Gallini ist im Betriebs-Berater 2021, Heft 42, S. 2484 - S. 2491 abgedruckt. ■

